

MERKBLATT

FÜR DIE ERLEICHTERTE EINBÜRGERUNG DER 3. AUSLÄNDERGENERATION

1. ZUSTÄNDIGKEITEN

Junge Ausländerinnen und Ausländer, deren Grosseltern bereits in die Schweiz eingewandert sind, können sich erleichtert einbürgern lassen. Im erleichterten Verfahren entscheidet der Bund direkt über das Einbürgerungsgesuch, die Prüfung durch Kanton und Gemeinde entfällt. Hier erfährst du, was zu tun ist, wenn du zur 3. Ausländergeneration gehörst und Schweizerin oder Schweizer werden möchtest.

2. VORAUSSETZUNGEN

Wann gehörst du zur 3. Ausländergeneration?

Du gehörst zur 3. Ausländergeneration, wenn

- mindestens ein Grosselternteil in der Schweiz geboren worden ist oder nachweislich ein Aufenthaltsrecht erworben hat (Ausweis B / C / F / Ci / Ev. Ausweis L und A).
- mindestens ein Elternteil eine Niederlassungsbewilligung erworben hat, sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten hat und mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat.
- du in der Schweiz geboren bist und eine Niederlassungsbewilligung besitzt.

Diese Kriterien musst du erfüllen

Du musst:

- mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben.
- erfolgreich integriert sein (d.h. eine Landessprache sprechen, die Gesetze einhalten, die Werte der Bundesverfassung respektieren sowie arbeiten oder eine Ausbildung machen).
- das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr einreichen.

3. VERFAHREN

Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem offiziellen Formular, unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen, an die folgende Adresse einzusenden: **Staatssekretariat für Migration SEM, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern**. Gesuchformulare können Sie online unter <https://www.sem.ad-min.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt.html> bestellen.

4. GEBÜHREN

Das SEM erhebt eine Gebühr von 500 Franken für volljährige Personen und 250 Franken für minderjährige Personen. Bei einer Ablehnung des Gesuches werden die Gebühren nicht erlassen.

5. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0, BüG).

6. WEITERE AUSKÜNFTE

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 041 875 22 53 sowie per E-Mail unter abz.jd@ur.ch.

Im Übrigen verweisen wir Sie auf die umfassenden Ausführungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) in Bern:

[Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation](#)